
FITKO

Gründungsbeschluss¹

in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 17.03.2021
und vom 03.03.2023

§ 1 Errichtung, Satzung

- (1) ¹Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag) wird mit Wirkung zum 01. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die FITKO regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.
- (3) ¹Die Gründungssatzung (Satzung der FITKO zum Gründungszeitpunkt) wird durch den IT-Planungsrat beschlossen. ²Nachfolgende Satzungen/Änderungen werden durch den Verwaltungsrat beschlossen.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die FITKO unterstützt den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags. ²Dies gilt auch für die Steuerung von Projekten und Produkten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des IT-Staatsvertrages, an denen nicht alle Vertragspartner beteiligt sind. ³Die Finanzierung von Projekten und Produkten im Sinne des Satz 2 erfolgt allein durch die beteiligten Vertragspartner und wird im Wirtschaftsplan geregelt.
- (2) ¹Die Aufgabenübertragung an die FITKO erfolgt durch den IT-Planungsrat. ²Eine unmittelbare Delegation von Aufgaben durch Vertragspartner des IT-Staatsvertrags auf die FITKO ist nicht zulässig.
- (3) ¹Soweit sich die FITKO gemäß § 5 Absatz 4 des IT-Staatsvertrags zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben Dritter bedienen soll, kann dies auch durch die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch die Träger erfolgen.

§ 3 Organe

Organe der FITKO sind der Verwaltungsrat und der Präsident.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vom IT-Planungsrat wahrgenommen.
- (2) Der Vorsitzende des IT-Planungsrats ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates der FITKO.
- (3) Die Geschäftsordnung des IT-Planungsrats gilt auch für Angelegenheiten der FITKO, soweit dieser Beschluss oder die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Der Verwaltungsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der FITKO, insbesondere über:
 1. die Satzung und ihre Änderungen mit Ausnahme der Gründungssatzung nach § 1 Abs. 3,
 2. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts und
 4. die Entlastung des Präsidenten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwölf Mitgliedern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile an der FITKO abbildet. ²Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. ³Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 1 der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Präsidenten sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. ²Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der FITKO unterrichten lassen.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Präsidenten.

§ 6 Leitung

- (1) ¹Die FITKO wird durch ihren Präsidenten geleitet.
- (2) ¹Der Präsident führt die Geschäfte der FITKO eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. ²Er ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates gebunden.
- (3) Der Präsident vertritt die FITKO gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Präsident hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der FITKO Auskunft zu geben.

§ 7 Wirtschaftsführung

- (1) ¹Die FITKO wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. ²Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der FITKO.
- (2) ¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Die Zuweisung der Finanzmittel für die FITKO aus dem Wirtschaftsplan erfolgt halbjährlich jeweils zum 02. Januar und zum 01. Juli eines

Wirtschaftsjahres. ³Die Zuweisung für das Digitalisierungsbudget erfolgt vierteljährlich jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und zum 01. November eines Wirtschaftsjahres.

- (3) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss und Lagebericht der FITKO richten sich nach den „Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standards staatlicher Doppik) nach § 7a HGrG i.V.m. § 49a HGrG“ in der Ausprägung des Landes Hessen.
- (4) ¹Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stellt die FITKO den Entwurf ihres Wirtschaftsplans für das Folgejahr auf und legt ihn dem IT-Planungsrat vor. ²Der Wirtschaftsplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres enthalten. ³Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ⁴Der Wirtschaftsplan inklusive Stellenplan bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. ⁵Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen. ⁶Der beschlossene Wirtschaftsplan ist verbindlich. ⁷Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner (§ 9 Abs. 5 IT-Staatsvertrag).
- (5) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan stellt der Präsident eine mittelfristige Finanzplanung auf, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst.
- (6) ¹Die zeitlichen Regelungen für Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichtes der FITKO richten sich nach den Vorgaben des Landes Hessen soweit sie für die FITKO relevant sind. ²Nach der Durchführung der Abschlussprüfung legt der Präsident den Jahresabschluss und Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vor. ³Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder sein können. ⁴Die geprüfte Eröffnungsbilanz und der geprüfte Anhang werden dem Verwaltungsrat bis zum 30.06.2020 zur Feststellung vorgelegt.
- (7) ¹Über die jährliche Verrechnung oder zweckgebundene Verwendung von Restmitteln entscheidet der IT-Planungsrat. ²Die Entscheidung wird zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das Folgejahr der Finanzministerkonferenz und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgelegt.
- (8) ¹Die Gründung von Tochtergesellschaften ist der FITKO untersagt. ²Die Beteiligung an anderen Unternehmen nach § 65 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) ist nur mit vorheriger Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zulässig.
- (9) ¹Die Rechnungshöfe der Vertragspartner des IT-Staatsvertrages prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt sowie aller Unternehmen, an denen sich die FITKO mehrheitlich beteiligt. ²Die Prüfungsrechte ergeben sich aus den §§ 42 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den entsprechenden Paragraphen der Bundeshaushaltsordnung(BHO)/Landeshaushaltsordnungen(LHO) (§/Artikel 93 BHO/LHO sowie § 86 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg i.V.m. §§ 88 ff. BHO/LHO sowie §§ 81 ff. der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg).

- (10) ¹Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der Hessischen Landeshaushaltsordnung finden auf die Wirtschaftsführung der FITKO entsprechende Anwendung. ²Soweit hiernach zu treffende Entscheidungen dem zuständigen Minister, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen, zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Verwaltungsrat der FITKO. ³An die Stelle des hessischen Rechnungshofes treten in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 6 des IT-Staatsvertrages die Rechnungshöfe der Träger.

§ 8 Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte)

- (1) ¹Die FITKO gibt sich einen Stellenplan, der Teil des Wirtschaftsplans ist. ²Dieser soll für den Präsidenten eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 3 oder ein außertarifliches Entgelt in dieser Höhe vorsehen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter des Präsidenten. ²Er entscheidet über die Regelungen des Dienstverhältnisses des Präsidenten. ³Im Falle der Verbeamtung ist er oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Präsidenten.
- (3) ¹Der Präsident ernennt und entlässt die Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. ²Der Präsident entscheidet über die Einstellung und Kündigung der Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber diesen. ³Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Bei der Auswahl der Beschäftigten soll durch die Berücksichtigung von Beschäftigten aus Bund und Ländern dem bund-länderübergreifenden Charakter des IT-Planungsrats und der FITKO Rechnung getragen werden.

§ 9 Überführung der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats

- (1) ¹Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. ²Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle:
- Koordinierung der Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung,
 - Betrieb eines elektronischen Informationssystems für die Aufgaben aus dem IT-Staatsvertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 4 des IT-Staatsvertrages an die Vertragspartner,
 - weitere durch Beschluss des IT-Planungsrates zugewiesene Aufgaben
- auf die FITKO über.
- (2) Die FITKO tritt gemäß § 12 Absatz 5 des IT-Staatsvertrages in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit diese den früheren Aufgabenbereichen der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).
- (3) Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „Deutschland Online“ (Registernummer 30648764) zu nicht kommerziellen Zwecken ein.

§ 10 Überführung bestehender Strukturen

- (1) Die Produkte und Projekte des IT-Planungsrats werden auf Grundlage von § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gesteuert.
- (2) Die FITKO übernimmt die Aufgaben der folgenden bestehenden Strukturen des IT-Planungsrats zu folgenden Terminen:
 1. die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ zum 01.01.2023,
 2. die in der Senatskanzlei Hamburg angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData – Das Datenportal für Deutschland“ zum 01.01.2023,
 3. die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ zum 01.01.2020,
 4. die beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelten „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ zum 01.01.2022.
- (3) ¹Der FITKO obliegt die direkte Beauftragung der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) für Aufträge, die der IT-Planungsrat auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 2 IT-Staatsvertrag beschließt. ²Die FITKO übernimmt alle operativen Aufgaben in Bezug auf bestehende Aufträge des IT-Planungsrats mit der KoSIT.
- (4) ¹Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115“ ein. ²Im Übrigen bleiben bestehende Gremien unberührt. ³Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren (nach § 6 Absatz 1 Verwaltungsvereinbarung für den Regelbetrieb 115) übertragen. ⁴Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, räumt der FITKO ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „115 Ihre Behördennummer“ (Registernummer 30 2009 002 182) zu nicht kommerziellen Zwecken ein. ⁵Die Wort-Bild-Marke darf in eigenen Kommunikationsmitteln, insbesondere auf Schriftsätzen, Homepages und Druckerzeugnissen genutzt werden. ⁶Das vom Markeninhaber eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. ⁷Alle markenrechtliche Ansprüche verbleiben beim Markeninhaber.
- (5) ¹Die FITKO tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData“, der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ sowie der „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ ein. ²Der FITKO wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren für GovData nach § 15 Verwaltungsvereinbarung GovData übertragen.
- (6) ¹Die Verwaltungsabkommen und Rechtsnormen (einschließlich beispielsweise Geschäftsordnungen) der überführten Strukturen nach Absatz 2 bleiben bestehen, soweit dieser Beschluss nicht etwas anderes bestimmt. ²Änderungen an bestehenden Verwaltungsabkommen bedürfen der Zustimmung der FITKO. ³Weitere Rechtsnormen kann die FITKO im Einvernehmen mit den jeweiligen Teilnehmern ändern oder aufheben.
- (7) Die Finanzplanung für die Produkte und Projekte des IT-Planungsrats nach Absatz 1 ist Bestandteil des Wirtschaftsplans und unterliegt den Regelungen des § 7 Absatz 5.